



CONERGY

EINLADUNG

ZUR HAUPTVERSAMMLUNG
AM 29. MAI 2006

KONZERN-KENNZAHLEN

		2005	2004	2003
Umsatz	TEUR	530.168	284.833	122.380
Deutschland	TEUR	454.546	268.018	113.120
international	TEUR	75.622	16.815	9.260
EBIT (vor Aufwendungen Börsengang)	TEUR	47.435	19.188	967
EBIT-Marge (vor Aufwendungen Börsengang)	in %	9	7	1
Konzernjahresüberschuss	TEUR	27.795	11.017	372
Bilanzsumme	TEUR	346.289	76.510	33.335
Eigenkapital	TEUR	151.330	20.043	9.187
Eigenkapitalquote	in %	44	26	28
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	TEUR	15.694	5.855	1.359
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	TEUR	20.538	18.899	5.082
Ergebnis je Aktie	EUR	2,92	1,39	0,05
Durchschnittliche Anzahl der Aktien (zum 31.12.)	Tsd.	9.503	7.899	7.904
Mitarbeiter FTE ¹ (zum 31.12.)		724	347	194
Deutschland		560	298	162
international		164	49	32

¹ Full Time Equivalent

Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft zur

ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

der Gesellschaft ein,

die am **Montag, den 29. Mai 2006 um 11:00 Uhr,**

im **Operettenhaus, Spielbudenplatz 1, 20359 Hamburg** stattfindet.

CONERGY AG,

HAMBURG

ISIN DE0006040025

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts für die Gesellschaft und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005

Die genannten Unterlagen können in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, 20537 Hamburg, Anckelmannsplatz 1, und im Internet unter www.conergy.de im Bereich Investor Relations/Hauptversammlung eingesehen werden. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der genannten Unterlagen.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den für das Geschäftsjahr 2005 ausgewiesenen Bilanzgewinn der Conergy AG in Höhe von EUR 25.750.327,18 wie folgt zu verwenden:

- | Ein Teilbetrag von EUR 3.000.000,00 wird zur Zahlung einer Dividende von 30 Cent pro Aktie auf die insgesamt 10.000.000 Stückaktien mit Dividendenberechtigung für das Geschäftsjahr 2005 verwandt und der aus diesem Teilbetrag auf eigene Aktien entfallende Betrag wird auf neue Rechnung vorgetragen; und
- | ein Teilbetrag von EUR 22.000.200,00 wird in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt; und
- | der verbleibende Teilbetrag von EUR 750.127,18 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft einschließlich den im Geschäftsjahr 2005 ausgeschiedenen Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hanse-Forum, Axel-Springer-Platz 3, 20355 Hamburg, zum Abschlussprüfer der Conergy AG und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2006 zu wählen.

6. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2005 ein großes und starkes Wachstum gezeigt. Das Grundkapital der Gesellschaft soll diesem Wachstum angepasst werden. Daher schlagen der Vorstand und der Aufsichtsrat vor, zu beschließen:

a) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Das Grundkapital der Gesellschaft wird aus Gesellschaftsmitteln von EUR 10.000.000,00 um EUR 20.000.000,00 auf EUR 30.000.000,00 erhöht durch Umwandlung eines Teilbetrages von EUR 20.000.000,00 der in der Bilanz zum 31. Dezember 2005 ausgewiesenen Kapitalrücklage in Grundkapital. Die Kapitalerhöhung erfolgt durch Ausgabe von Stück 20.000.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Aktie an die Aktionäre der Gesellschaft. Die neuen Aktien stehen den Aktionären im Verhältnis von einer alten zu zwei neuen Aktien zu, so dass auf jede bestehende Stückaktie zwei neue Stückaktien entfallen. Die neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2006 gewinnanteilsberechtigend. Diesem Beschluss wird die vom Vorstand und Aufsichtsrat festgestellte, von der FIDES Treuhandgesellschaft KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Baumwall 5, 20459 Hamburg, geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresbilanz der Gesellschaft zum 31. Dezember 2005 zugrunde gelegt. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die näheren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.

b) Satzungsänderungen

§ 5.1 der Satzung wird vollständig aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 30.000.000,00 (in Worten: Euro dreißig Millionen).“

§ 5.2 der Satzung wird vollständig aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital ist eingeteilt in 30.000.000,00 (in Worten: dreißig Millionen) Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Aktie.“

7. Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung eigener Aktien

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien zu erwerben, auf die ein Anteil am Grundkapital in Höhe von bis zu insgesamt 10 % des Grundkapitals entfällt. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, für einen oder mehrere Zwecke von der Gesellschaft ausgeübt werden; sie kann aber auch von abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung von Dritten durchgeführt werden. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels mit eigenen Aktien genutzt werden.

Die Ermächtigung gilt bis zum 28. November 2007. Die von der Hauptversammlung am 9. Februar 2005 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb und zu der nachfolgenden Verwendung eigener Aktien wird höchst vorsorglich mit dem Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

- b) Der Erwerb erfolgt nach Wahl der Gesellschaft (i) über die Börse oder (ii) durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot bzw. durch eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines solchen

Angebots oder (iii) durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Tauschangebot gegen Aktien eines im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG börsennotierten Unternehmens bzw. durch eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots.

Für die bei dem Erwerb von der Gesellschaft zu erbringende Gegenleistung gilt:

- (i) Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der Kaufpreis (ohne Nebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs für die Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10 % überschreiten oder unterschreiten.
 - (ii) Erfolgt der Erwerb der Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes, dann dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne (ohne Nebenkosten) für die Aktie der Gesellschaft das arithmetische Mittel der Schlussauktionskurse im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung an den vier Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten.
 - (iii) Erfolgt der Erwerb durch ein öffentliches Angebot oder durch eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots auf Tausch gegen Aktien eines im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG börsennotierten Unternehmens („Tauschaktien“), so kann ein bestimmtes Tauschverhältnis festgelegt oder auch im Wege des Auktionsverfahrens bestimmt werden. Bei jedem dieser Verfahren für den Tausch dürfen der Tauschpreis bzw. die maßgeblichen Grenzwerte der Tauschpreisspanne in Form einer oder mehrerer Tauschaktien und rechnerischer Bruchteile, einschließlich etwaiger Bar- oder Spitzenbeträge (ohne Nebenkosten), den maßgeblichen Wert einer Aktie der Gesellschaft um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten. Bei der Berechnung anzusetzen ist als Wert für jede Aktie der Gesellschaft und für jede Tauschaktie jeweils das arithmetische Mittel der Schlussauktionspreise im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den vier Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Tauschangebots bzw. der Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots. Wird die Tauschaktie des Unternehmens nicht im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt, so sind die Schlusskurse an der Börse maßgeblich, an der im Durchschnitt des letzten abgelaufenen Kalenderjahres der höchste Handelsumsatz mit den Tauschaktien erzielt wurde.
- c) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die die Gesellschaft bereits erworben hat oder die sie aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erwirbt, über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre zu veräußern und/oder zu allen weiteren gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere zu den folgenden:
- (i) Sie können zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an Börsen dienen, an denen sie bisher nicht zum Handel zugelassen sind.
 - (ii) Sie können gegen Sachleistung veräußert werden, vor allem, um sie Dritten beim Zusammenschluss mit Unternehmen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern anzubieten. „Veräußern“ in diesem Sinne umfasst auch die Einräumung von Wandel- oder Bezugsrechten sowie von Erwerbsoptionen und darlehensweise Überlassung.

- (iii) Sie können gegen Barzahlung an Dritte auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden.
 - (iv) Sie können zur Erfüllung der Wandel- oder Optionsrechte, die von der Gesellschaft oder ihren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden, den Inhabern dieser Rechte zum Bezug angeboten werden.
 - (v) Sie können Arbeitnehmern der Gesellschaft oder mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen als Belegschaftsaktien zum Erwerb angeboten oder Arbeitnehmern gewährt werden, soweit diese Arbeitnehmer zum Bezug von Aktien aufgrund eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms berechtigt sind.
 - (vi) Sie können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Sie können auch in einem vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden.
- d) Die nach der Ermächtigung in lit. c) (i) bis (iv) veräußerten Aktien dürfen zusammen mit den Aktien, die in Ausübung der Verwendungsermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden oder auszugeben sind, die Grenze von insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen.
- e) Die Ermächtigungen gemäß vorstehend lit. c) können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden, die Ermächtigung gemäß lit. c) (ii) bis (iv) auch von abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen oder auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnden Dritten. Sie erfassen auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die aufgrund früherer Ermächtigungsbeschlüsse nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben wurden.

Bei lit. c) (i) bis (iii) ist eine Verwendung nur zulässig, wenn die Aktien entweder

- (i) gegen eine Barleistung veräußert werden, die den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet; oder
- (ii) gegen eine Sachleistung veräußert werden, deren Wert bei einer Gesamtbeurteilung nicht unangemessen niedrig ist.

Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne der vorstehenden Regelung (i) gilt der Schlussauktionskurs im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung an dem Börsenhandelstag vor der Veräußerung der Aktien.

Bei der Verwendung eigener Aktien im Rahmen der Ermächtigung lit. c) (iv) bis (v) gilt der Ausgabe-kurs der Aktie, der in den entsprechenden Wandel- bzw. Optionsrechten bzw. Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen festgelegt ist.

- f) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß der Ermächtigung in lit. c) (i) bis (v) verwendet werden.
- g) Über die Ausübung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und ihrer nachfolgenden Verwendung entscheidet der Vorstand der Gesellschaft stets mit Zustimmung des Aufsichtsrates.
- h) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme der Ermächtigung zur Einziehung anzupassen.

BERICHT DES VORSTANDS ZUM AUSSCHLUSS DES BEZUGSRECHTS BEI DER VERWENDUNG EIGENER AKTIEN GEMÄSS TAGESORDNUNGSPUNKT 7

Der Vorstand hat den nachfolgenden Bericht zu Tagesordnungspunkt 7 über die Ermächtigung des Vorstands erstattet, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien nicht nur über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, sondern auch zu allen weiteren gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme der Aktionäre aus und wird auf Verlangen jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der Bericht wird auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen. Er hat folgenden Inhalt:

Zu Punkt 7 der Tagesordnung

Dieser Tagesordnungspunkt enthält den Vorschlag, nach Aufhebung der bestehenden Ermächtigung vom 9. Februar 2005 die Gesellschaft zu ermächtigen, bis zum 28. November 2007 eigene Aktien im Umfang von bis zu zehn vom Hundert des Grundkapitals zu erwerben. Die Aufhebung der früheren Ermächtigung und Erteilung der neuen Ermächtigung ist erforderlich, um die gesetzliche Höchstfrist von 18 Monaten für eine derartige Ermächtigung ausnutzen zu können. Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG vorgesehenen Möglichkeit des Erwerbs und der anschließenden Verwendung eigener Aktien Gebrauch zu machen, um die damit verbundenen Vorteile im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu realisieren.

Die unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstands sieht vor, dass dieser mit Zustimmung des Aufsichtsrates die erworbenen eigenen Aktien über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre veräußern kann und unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auch zu allen weiteren gesetzlich zulässigen Zwecken verwenden darf, insbesondere zu den folgenden:

- | Sie können zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an Börsen dienen, an denen sie bisher nicht zum Handel zugelassen sind.
- | Sie können gegen Sachleistung veräußert werden, vor allem, um sie Dritten beim Zusammenschluss mit Unternehmen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern anzubieten.
- | Sie können gegen Barzahlung an Dritte auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden.

- | Sie können zur Erfüllung der Wandel- oder Optionsrechte, die von der Gesellschaft oder ihren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden, den Inhabern dieser Rechte zum Bezug angeboten werden.
- | Sie können Arbeitnehmern der Gesellschaft oder mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen als Belegschaftsaktien zum Erwerb angeboten werden oder Arbeitnehmern gewährt werden, soweit diese Arbeitnehmer zum Bezug von Aktien aufgrund eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms berechtigt sind.

Die unter Tagesordnungspunkt 7 lit. c) (i) bis (iii) vorgeschlagenen Verwendungsermächtigungen sehen vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates die eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußern kann, wenn die Veräußerung gegen eine Barleistung erfolgt, die den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet, oder gegen eine Sachleistung, deren Wert bei einer Gesamtbeurteilung nicht unangemessen niedrig ist. Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne der vorstehenden Regelung gilt der Schlussauktionskurs im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung am Börsenhandelstag vor der Veräußerung der Aktien.

Zudem ist vorgesehen, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates die eigenen Aktien als Belegschaftsaktien Arbeitnehmern der Gesellschaft oder mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zum Erwerb anbieten kann oder die Aktien zur Gewährung von Aktien an derartige Arbeitnehmer verwenden darf, die aufgrund von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen zum Bezug von Aktien berechtigt sind.

Die Ermächtigung gemäß Tagesordnungspunkt 7 lit. c) (i) bis (v) verringert sich um den Anteil am Grundkapital, der auf Aktien entfällt, für die das Bezugsrecht in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wurde.

Mit diesen Ermächtigungen wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zugelassenen Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an Börsen zu platzieren, an institutionelle Anleger zu verkaufen oder zur Erfüllung von Wandel- oder Optionsrechten bzw. zur Begebung von Belegschaftsaktien oder Bedienung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen zu nutzen. Die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, sich schnell, flexibel und kostengünstig auf neue Situationen einzustellen, ohne eine kosten- und zeitaufwändige Abwicklung von Bezugsrechten durchzuführen. Ferner ermöglicht der Ausschluss des Bezugsrechts der Gesellschaft, im Rahmen ihrer beabsichtigten Akquisitionspolitik bei dem Erwerb von Unternehmen, aber auch beim Erwerb sonstiger Sachleistungen wie etwa Lizenzen, flexibel und kostengünstig zu agieren.

Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass sich die Ermächtigung zum Erwerb und damit mittelbar auch die Ermächtigung zur Veräußerung auf insgesamt höchstens zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Durch das Erfordernis einer Gegenleistung, die bei Barleistung den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, und deren Wert bei Sachleistung nicht unangemessen niedrig ist, wird sichergestellt, dass die Aktionäre vermögensmäßig allenfalls unwesentlich verwässert werden können. Dem steht der Vorteil für die Gesellschaft und die Aktionäre gegenüber, durch die Erweiterung des Aktionärskreises das Interesse an der Aktie bzw. an der Gesellschaft zu steigern bzw. bestimmte Sachleistungen liquiditätsschonend erwerben zu können. Bei

der Beteiligung von Mitarbeitern durch Belegschaftsaktien oder im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen wird eine Abwicklung kostengünstiger gestaltet.

8. Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2006 sowie damit zusammenhängende Satzungsänderungen

Das bisherige Genehmigte Kapital ist bei Wirksamwerden der unter Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nicht mehr im vollen gesetzlich zulässigen Umfang für die Gesellschaft als Instrument zur Verstärkung der Eigenmittel oder als Akquisitionswährung verfügbar. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, in Anpassung an das gemäß vorstehend Tagesordnungspunkt 6 erhöhte Grundkapital das bestehende Genehmigte Kapital aufzuheben und neu im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenzen zu beschließen. Dazu schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, zu beschließen:

a) Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals

Das von der Hauptversammlung beschlossene Genehmigte Kapital gemäß § 5.3 der Satzung der Gesellschaft wird mit Wirksamwerden dieses Beschlusses durch Eintragung in das Handelsregister mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

b) Ermächtigung

Die nachfolgende Ermächtigung wird aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, wie unter Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagen, durch Eintragung der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln in das Handelsregister erteilt:

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 28. Mai 2011 einmal oder mehrfach um insgesamt bis zu EUR 15.000.000,00 durch Ausgabe von neuen Stückaktien gegen Bar- und /oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2006).

Bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschießen,

| um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen, oder;

| wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft mit gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet und die gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten. Auf diese Begrenzungen sind Aktien anzurechnen, die aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen oder Wirtschaftsgütern.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf dieser Ermächtigungsfrist neu zu fassen.

c) Satzungsänderung

§ 5.3 der Satzung wird aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der gemäß Tagesordnungspunkt 6 zu beschließenden Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Eintragung der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln in das Handelsregister der Gesellschaft vollständig aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„§ 5.3 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 28. Mai 2011 einmal oder mehrfach um insgesamt bis zu EUR 15.000.000,00 durch Ausgabe von neuen Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2006).

Bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand ist außerdem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft mit gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet und die gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen oder Wirtschaftsgütern.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf dieser Ermächtigungsfrist neu zu fassen.“

BERICHT DES VORSTANDS ZU DEM BEZUGSRECHTSAUSSCHLUSS GEMÄSS TAGESORDNUNGSPUNKT 8

Der Hauptversammlung wird in Anpassung an das durch die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erhöhte Grundkapital ein neues Genehmigtes Kapital (Genehmigtes Kapital 2006) von insgesamt bis zu EUR 15.000.000,00 vorgeschlagen. Es soll das bisherige Genehmigte Kapital ersetzen, das nicht mehr in dem gesetzlich zulässigen Höchstumfang vorhanden ist, wenn die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln – wie in Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagen – wirksam wird.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2006 durch Barkapitalerhöhung haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht.

Der Vorstand soll mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Barkapitalerhöhungen ausschließen können, wenn die Aktien gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Betrag ausgegeben werden, der im Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Der Vorstand wird sich bemühen – unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten – einen eventuellen Abschlag auf den Börsenkurs so niedrig wie möglich zu bemessen. Die Ermächtigung versetzt die Gesellschaft in die Lage, auch sehr kurzfristig einen eventuellen Kapitalbedarf zu decken, um Marktchancen in verschiedenen Geschäftsfeldern schnell und flexibel zu nutzen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht ein sehr schnelles Agieren und eine Platzierung nahe am Börsenkurs, d. h. ohne den bei Bezugsemissionen üblichen Abschlag. Eine solche Kapitalerhöhung darf 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen. Auf die maximal 10 % des Grundkapitals, die dieser Bezugsrechtsausschluss betrifft, sind Aktien anzurechnen, die in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind. Ferner sind eigene Aktien anzurechnen, sofern sie aufgrund einer Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden.

Mit dieser Begrenzung wird dem Bedürfnis der Aktionäre nach Verwässerungsschutz für ihren Anteilsbesitz Rechnung getragen. Da die neuen Aktien nahe am Börsenkurs platziert werden sollen, kann jeder Aktionär zur Aufrechterhaltung seiner Beteiligungsquote Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen am Markt erwerben.

Das Bezugsrecht soll außerdem für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden können. Damit soll die Abwicklung einer Emission mit einem grundsätzlichen Bezugsrecht der Aktionäre erleichtert werden. Solche Spitzenbeträge können sich aus dem jeweiligen Emissionsvolumen und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Der Wert des auf eine Aktie entfallenden Spitzenbetrags ist in der Regel gering, der Aufwand für die Emission ohne einen solchen Ausschluss deutlich höher. Der Ausschluss dient daher der Praktikabilität und der leichteren Durchführung einer Emission.

Das Bezugsrecht soll schließlich bei Sachkapitalerhöhungen ausgeschlossen werden können. Wir wollen auch weiterhin Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen oder mit unserem Unternehmensgegenstand im Zusammenhang stehende Wirtschaftsgüter erwerben können, um unsere Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und unsere Ertragskraft und den Unternehmenswert zu steigern. Dabei zeigt sich, dass bei solchen Vorhaben immer größere Einheiten betroffen sind. Vielfach müssen hier sehr hohe Gegenleistungen bezahlt werden. Sie sollen oder können – auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzstruktur – oft nicht mehr in Geld erbracht werden. Häufig bestehen überdies die Verkäufer darauf, als Gegenleistung Aktien zu erwerben, da das für sie günstiger sein kann. Die Möglichkeit, Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen, gibt der Gesellschaft damit den notwendigen Spielraum, solche Akquisitionsgelegenheiten schnell und flexibel auszunutzen und versetzt sie in die Lage, selbst größere Einheiten gegen Überlassung von Aktien zu erwerben. Auch bei Wirtschaftsgütern sollte es möglich sein, sie unter Umständen gegen Aktien zu erwerben. Für beides muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden können. Da eine solche Akquisition kurzfristig erfolgen muss, kann sie in der Regel nicht von der nur einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung beschlossen werden. Es bedarf eines genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – schnell zugreifen kann. Auch dafür wollen wir das vorstehend vorgeschlagene Genehmigte Kapital 2006 verwenden können.

9. Anpassung der Satzung an die Änderungen des Aktienrechtes aufgrund des UMAG

Das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechtes (UMAG) ist am 1. November 2005 in Kraft getreten (Bundesgesetzblatt 2005 I, S. 2802). Das UMAG sieht unter anderem eine Änderung der Vorschriften zur Teilnahme an der Hauptversammlung vor. Danach kann die Satzung die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts davon abhängig machen, dass die Aktionäre sich vor der Versammlung anmelden. Darüber hinaus kann die Satzung bei Inhaberaktien bestimmen, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen ist.

Ferner sind die Fristen für die Einladung zur Hauptversammlung geändert worden.

Schließlich sieht das UMAG vor, dass der Vorsitzende der Hauptversammlung durch die Satzung ermächtigt werden kann, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.

Zur Anpassung der Regelungen in der Satzung unserer Gesellschaft an die geänderten Bestimmungen des Aktienrechtes, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgende Satzungsänderung zu beschließen:

a) § 15 Abs. 3 der Satzung wird vollständig aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„15.3 Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Ablauf der in § 16.1 bestimmten Frist unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt gemacht werden. Dabei sind der Tag der Bekanntmachung und der Tag des Ablaufs der Anmeldefrist nicht mitzurechnen.“

b) § 16 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„§ 16

Teilnahmerecht und Vollmachten

16.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, deren Anmeldung und Berechtigungsnachweis der Gesellschaft in Textform (§ 126 b BGB) vor Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugegangen sind.

16.2 Der Berechtigungsnachweis hat in Form eines in deutscher oder englischer Sprache in Textform erstellten Nachweises des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kreditinstitut zu erfolgen. Der Berechtigungsnachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen.

16.3 Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Berechtigungsnachweis erbracht hat.

16.4 Weitere Einzelheiten der Anmeldung und der Führung des Berechtigungsnachweises kann der Vorstand bei der Einberufung der Hauptversammlung bekannt machen. Dabei kann der Vorstand auch eine Verkürzung der in § 16.1 genannten Fristen vorsehen.“

c) Satz 2 von § 18.2 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Weiterhin wird der Vorsitzende ermächtigt, die Reihenfolge der Redebeiträge zu bestimmen und das Rede- und Fragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Insbesondere ist er berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufes einen zeitlich angemessenen Rahmen für den gesamten Verlauf der Hauptversammlung, für einzelne Punkte der Tagesordnung oder für den einzelnen Redner zu setzen.

TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Aufgrund des „Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG)“ haben sich ab dem 1. November 2005 die gesetzlichen Bestimmungen für die Anmeldung zur Hauptversammlung und zum Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme und Stimmrechtsausübung geändert. Bis zur Anpassung der Satzung der Gesellschaft an das UMAG gelten neben den neuen Gesetzesbestimmungen die bisherigen Satzungsbestimmungen nach näherer Maßgabe des UMAG fort. Daher bestehen für die Hauptversammlung am 29. Mai 2006 nebeneinander zwei unterschiedliche Möglichkeiten, wie Aktionäre die Berechtigung zur Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts erhalten können. Es ist ausreichend, die Voraussetzungen einer der beiden nachfolgenden Varianten zu erfüllen:

Teilnahmeberechtigung durch Nachweis des Anteilsbesitzes

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 123 Abs. 3 AktG in der Fassung des UMAG diejenigen Aktionäre berechtigt, für die durch das depotführende Institut ein besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes ausgestellt wird und der Gesellschaft rechtzeitig zugeht. Dieser Nachweis muss in Textform erstellt werden und in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Er hat sich auf den Beginn des 8. Mai 2006 zu beziehen und muss der Gesellschaft bis spätestens Montag, den 22. Mai 2006 unter der folgenden Anschrift zugehen:

Conergy AG
c/o Commerzbank AG
ZTB S 2.31 Hauptversammlungen
60261 Frankfurt am Main
Fax: +49 - 69 - 13 626 351
ztbs-hv-eintrittskarten@commerzbank.com (Betreff: „Conergy HV“)

Teilnahmeberechtigung durch Hinterlegung nach der Satzung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist nach § 16 der Satzung der Gesellschaft auch jeder Aktionär berechtigt, der seine Aktien bei der Gesellschaft, bei einem deutschen Notar oder bei einer zur Entgegennahme der Aktien befugten Wertpapiersammelbank hinterlegt und dessen Aktien bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden. Da gegenwärtig keine Einzelaktienurkunden ausgegeben sind, sondern vielmehr alle Aktien in girosammelverwahrten Globalurkunden verbrieft sind, kann die Hinterlegung auch in der Weise erfolgen, dass die Aktien mit Zustimmung der Commerzbank AG bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.

Die Hinterlegung hat gemäß § 16.2 der Satzung der Gesellschaft in Verbindung mit § 16 EGAktG in der Fassung des UMAG spätestens zum Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu erfolgen, d. h. spätestens zum Montag, den 8. Mai 2006, 0.00 Uhr.

Weitere Hinweise:

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht und sonstige Rechte durch ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären oder durch einen anderen Bevollmächtigten ausüben lassen. Auch in diesem Fall müssen sich die Aktionäre rechtzeitig ordnungsgemäß selbst anmelden. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Vereinigung von Aktionären bevollmächtigt werden, ist die Vollmacht schriftlich oder per Fax oder elektronisch durch Übersendung einer eingescannten Kopie der Vollmacht per email zu erteilen.

Als Service bieten wir unseren Aktionären an, dass sie sich nach Maßgabe ihrer Weisungen auch durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten lassen können, wenn sie sich rechtzeitig angemeldet haben. Diese üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Die Vollmachten müssen entsprechende Weisungen enthalten, andernfalls sind sie ungültig. Die Stimmrechtsvertreter können schriftlich oder per Fax oder elektronisch durch Übersendung einer eingescannten Kopie der Vollmacht per email mit dem Formular, das den Aktionären zugesandt wird, bevollmächtigt werden.

Die Einzelheiten zur Erteilung der Vollmacht und der Weisungen sowie zu deren Vorlage in der Hauptversammlung bzw. Übersendung ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden.

Sämtliche Anträge im Zusammenhang mit der Hauptversammlung, insbesondere Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und / oder Aufsichtsrat zu bestimmten Tagesordnungspunkten nach § 126 Abs. 1 AktG, sind ausschließlich schriftlich oder per Telefax zu richten an

Conergy AG
z. Hd. Ulrike Kretschmer
Investor Relations
Anckelmannsplatz 1, 20537 Hamburg,
Fax: +49 - 40 - 237 102 144

Anderweitig adressierte Anträge oder Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden. Rechtzeitig unter dieser Adresse eingegangene Gegenanträge sowie eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung dazu werden den anderen Aktionären im Internet unter www.conergy.de im Bereich Investor Relations/ Hauptversammlung unverzüglich zugänglich gemacht.

Hamburg, im März 2006

Conergy AG
Der Vorstand

ANFAHRT



Mit dem PKW

Von der A 7: Abfahrt Stellingen auf der Kieler Straße Richtung Centrum/Altona. Immer geradeaus Richtung Hafen bis zur Kreuzung bei der S-Bahn Reeperbahn, hier links in die Reeperbahn abbiegen. Das Operettenhaus ist am Ende der Reeperbahn rechts.

Von der A1: Am Autobahnkreuz Hamburg Süd auf die A 255 über die Elbbrücken Richtung Centrum. Auf der B 4 bis zur Kreuzung Nordkanalstraße/Amsinckstraße links abbiegen Richtung Altona/Hafen. Geradeaus über die Ost-West-Straße. Ludwig-Erhard-Straße bis Millerntor (U-Bahn St. Pauli). Das Operettenhaus ist am Anfang der Reeperbahn links.

3 Parkhäuser sind in unmittelbarer Nähe, zum Beispiel am Millerntor.

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Haltestelle: St. Pauli

Die Bahnen und Busse verkehren im 5 bis 20 Minuten-Takt aus Richtung Rathausmarkt, Hauptbahnhof und Bahnhof Altona

Bus: Linie 112

Schnellbus: Linie 36, 37

U-Bahn: Linie U3

Haltestelle: Reeperbahn

S-Bahn: Linie S 1, S 3, S 2

KONTAKT

Conergy AG

Anckelmannsplatz 1

20537 Hamburg

Investor Relations

Ulrike Kretschmer

Tel.: +49 (0)40 / 23 71 02-168

Fax: +49 (0)40 / 23 71 02-144

E-Mail: investor@conergy.de

Weitere Informationen zur Hauptversammlung stehen Ihnen auf unsere Website www.conergy.de im Bereich Investor Relations zur Verfügung.